

2392 077

Entscheid.-Sammlung 2000

BUNDESGERICHTSHOF

1. ZB 194/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kathe L. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] H. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 2000 Hamburg 76,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Buchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. März 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Senat billigt die zutreffenden Erwägungen des Berufungsrichters, wonach die Berufung mangels einer ordnungsgemäßen Begründung unzulässig ist und der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht gewährt werden kann.

Eine stillschweigende Bezugnahme auf die Begründung des Armenrechtsgesuchs vom 4. Dezember 1975 kann insbesondere auch deshalb nicht angenommen werden, weil in diesem Schriftsatz kein Berufungsantrag formuliert war. Der Berufungsantrag ist nach § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO wesentlicher Bestandteil der Berufungsbegründung. Welchen Berufungsantrag die Klägerin stellen wollte, war bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht klar. Der Prozeßbevollmäch-

- 3 -

tigte der Klägerin hatte sich in der Berufungsschrift eine anderweitige Formulierung und Präzisierung des im ersten Rechtszug von der Klägerin selbst formulierten Klageantrags ausdrücklich vorbehalten. Da der im ersten Rechtszug gestellte Antrag auch keineswegs als der nach Sachlage allein sachgerechte bezeichnet werden kann, fehlt es an den Voraussetzungen, unter denen der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen LM ZPO § 519 Nr. 11 und LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 14 die stillschweigende Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch angenommen und als ausreichende Berufungsbegründung hat gelten lassen.

Kei

Zorn

RINGH Fuchs kann
nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Kei

Portmann

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)